

Zu Tagesordnungspunkt 2 + 3

Der Gemeindewahlleiter
0120 20 11 50

20. April 2023
Sachb.: Frau Abbass Elnakady
Tel: 41 02
Fax: 41 41
E-Mail: sussan.abbasselnakady@braunschweig.de

**Herr Bezirksbürgermeister Hitzmann
Stadtbezirk 221 (Weststadt)**

über

Ref. 0103

BK 16/15

Stadt Braunschweig
Referat Bezirksgeschäftsstellen
-Bezirksgeschäftsstelle West-
Eing.: 16. MAI 2023
Gesch.-Z. 0103.40 <i>M</i>
.....Anlagen

Mandatswechsel im Stadtbezirk 221 (Weststadt)

Anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie der Feststellung des Gemeindewahlleiters und der Annahmeerklärung von Herrn Carius Novák mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Herr Carius Novák wird das Mandat von Frau Ghislaine Bakoben übernehmen, die am 25. April 2023 aus Braunschweig verzogen ist.

Herr Carius Novák hat der Mandatsübernahme mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zugestimmt. Daher geht der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf ihn über, sobald der Stadtbezirksrat den Sitzverlust von Frau Ghislaine Bakoben gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG festgestellt hat.

i.A.

PB

Buschbaum

Der Gemeindewahlleiter
0120 20 11 50

Feststellung des Gemeindewahlleiters gem. § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. Nr. 3/2014 S. 35)

1. Frau Ghislaine Bakoben, Mitglied im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt), ist am 25. April 2023 aus Braunschweig verzogen und hat somit die Wählbarkeit für den Stadtbezirksrat verloren. Der Sitz wird frei, sobald der Stadtbezirksrat die Feststellung nach § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) getroffen hat.
2. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 NKWG nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über. Für den Sitzübergang ist der Beschluss des Stadtbezirksrates zum Sitzverlust erforderlich.
3. Frau Ghislaine Bakoben hat die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 auf Vorschlag der CDU durch Personenwahl erworben.
4. Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags für die Personenwahl ist

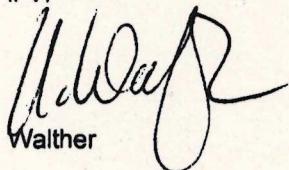
Herr Carius Novák
Jagstr. 3, 38120 Braunschweig

5. Ausschließungsgründe liegen nicht vor.
6. Das Stadtbezirksratsmandat geht auf Herrn Carius Novák über. Gemäß § 51 S. 2 NComVG beginnt die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat frühestens mit der Feststellung nach § 52 Abs. 2 NComVG.

Zweifel an den getroffenen Feststellungen bestehen nicht. Es kann auf die Einberufung des Gemeindewahlausschusses verzichtet werden. Der Sitzübergang ist öffentlich bekannt zu geben. Herr Carius Novák ist zu benachrichtigen.

S.A.E. 27.4.23

i. V.


Walther

Bu YF

Carius Novák
Jagstr. 3
38120 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung, Statistik,
Vorhabenplanung

Eing.: - 8. MAI 2023

Gesch.-Z.: 0120

Anlagen:.....

An den
Gemeindewahlleiter der Stadt Braunschweig
Wahlamt
Reichsstr. 3
38100 Braunschweig

**Ergebnis der Kommunalwahlen vom 12. September 2021
Mandat im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt)**

Sehr geehrter Herr Geiger,

hiermit erkläre ich, dass ich das Mandat im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt)



annehme.¹⁾



ablehne.²⁾

Erklärung gemäß § 50 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)³⁾

Eine Unvereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Mandat kann vorliegen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) der Stadt Braunschweig
- b) eines Unternehmens, einer kommunalen Anstalt oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn die Stadt Braunschweig dort die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält
- c) des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, die unmittelbar Aufgaben der Kommunalaufsicht über die Stadt Braunschweig ausüben.



Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen treffen auf mich NICHT zu.



Eine der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen trifft auf mich zu,

Ich bin beschäftigt bei: _____

als:

Braunschweig, den 4. Mai 2023

Carius Novák
Unterschrift

¹⁾ Die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat beginnt frühestens mit der Feststellung des Stadtbezirksrates, dass das bisherige Mitglied das Mandat verloren hat (§§ 51 S. 2, 52 Abs. 2 NKomVG).

²⁾ Bei einer Ablehnung der Mandatsübernahme ist die Übersendung des Originals erforderlich.

³⁾ Nur auszufüllen, wenn das Mandat angenommen wird.